

Vereinbarung
zu
den Ergänzenden Bestimmungen zum Entlassmanagement
gemäß § 31 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V

zwischen dem

GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird zu § 2 Nr. 5 der Anlage 8 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V folgende Protokollnotiz vereinbart:

Entgegen der Regelung des § 2 Nr. 5 Satz 3 sind Verordnungen nach § 1 Abs. 2 (Verordnungen von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln, die auf T-Rezepten zu verordnen sind) unter Angabe der Pseudonummer „4444444“ plus Fachgruppencode gemäß § 6 Abs. 5 des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V ausnahmsweise zulässig, wenn ein im Krankenhaus angestellter und zur Verordnung von Arzneimitteln berechtigter Arzt keine Krankenhausarzt Nummer nach § 293 Abs. 7 SGB V und auch keine lebenslange Arzt Nummer nach § 293 Abs. 4 SGB V besitzt. Eine Prüfpflicht der Apotheken besteht nicht. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 2020. Sollten die Krankenhausarzt Nummern bis zum Ende dieser Übergangsfrist nicht verbindlich und flächendeckend eingeführt sein, befinden die Vertragsparteien vor Ablauf der Übergangsfrist über deren Verlängerung.

Berlin, den 18.12.2019

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.
